

Antrag «Weiterversicherung bei Entlassung nach Alter 58»

Kennen Sie unser Merkblatt «Freiwillige Weiterversicherung bei Entlassung nach Alter 58»? Es enthält wichtige und interessante Informationen.
(Vorsorgereglement VPK Art. 6 in Verbindung mit BVG-Artikel 47a)

1. Personalien

Name _____ Vorname _____
Strasse _____ PLZ, Ort _____
Geb. Datum _____ SV-Nr. 756. _____
E-Mail _____ Vers.-Nr. _____

2. Antrag Weiterversicherung

Ich erfülle alle Voraussetzungen und beantrage fristgerecht die Weiterversicherung, da mein Arbeitsverhältnis per _____ durch meinen Arbeitgeber aufgelöst wurde.

Für die Weiterversicherung meiner Vorsorge wähle ich folgende Versicherung:

- Weiterführung Alterssparen und Risikoversicherung (Tod und Invalidität)
- Weiterführung nur Risikoversicherung

Die oben gewählte Weiterversicherung soll in folgender Höhe erfolgen:

- 100% des bisherigen versicherten Jahreslohnes
- 50% des bisherigen versicherten Jahreslohnes
- Minimaler versicherter Jahreslohn, der sich gemäss der aktuell gültigen Eintrittsschwelle ergibt (ab 01.01.2023: CHF 22'050).

3. Beilage

Ich lege dem Antrag eine **Kopie des Kündigungsschreibens / der Aufhebungsvereinbarung** meines Arbeitgebers bei.

4. Wichtige Hinweise

Finanzierung Beiträge

- Für die Weiterversicherung der umfassenden Vorsorge übernimmt die versicherte Person die Finanzierung der gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge (inkl. Verwaltungskosten).
- Für die Weiterversicherung der Risiken Tod und Invalidität müssen nur die Risikobeiträge durch die versicherte Person finanziert werden.

Einschränkung

- Dauert die Weiterversicherung länger als zwei Jahre, können die Leistungen nicht mehr in Kapitalform bezogen und Austrittsleistung nicht mehr für Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

Die Weiterversicherung endet...

- mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters (Frauen 64 Jahre, Männer 65 Jahre)
- mit Eintritt eines Vorsorgefalles
- mit der Kündigung durch die versicherte Person
- nach einmaliger Mahnung bei Zahlungsverzug der geschuldeten Beiträge.

Änderung und Sistierung:

- Es besteht die Möglichkeit, jeweils auf den 1. Januar das Alterssparen zu ändern oder zu sistieren. Ohne schriftliche Mitteilung der versicherten Person bis spätestens 30. November gilt das gewählte Alterssparen auch für das Folgejahr.

5. Unterschrift

Mit der Unterschrift bestätige ich, die obigen Ausführungen gelesen und verstanden zu haben.

Ort und Datum _____ Unterschrift: _____